

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBW2-BA-1128/007

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeitung

Dallhammer Thomas

02742/9005

Durchwahl

38235

Datum

28.07.2026

Betrifft

Cycleenergy Pelletsproduktions GmbH; Pelletsproduktionsanlage; Politische Gemeinde: Gresten, KG: Gresten; **Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Cycleenergy Pelletsproduktions GmbH hat die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage im Standort 3264 Gresten, Suttengrestenstraße 2, KG Gresten, Grst.Nr. 2102/7, Gemeinde Gresten, durch folgendes Vorhaben, dass das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, angezeigt:

"Errichtung und Betrieb einer Nassvermahlungseinrichtung (Reibplattenmühle) in der Produktionshalle",

Über die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 findet gem. §§ 40 bis 44 AVG 1991 eine mündliche Verhandlung am

Montag, den 31. August 2026, statt.

Treffpunkt: um 09:00 Uhr, 3264 Gresten, Suttengrestenstraße 2

Hinweis

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Nachbarn nur Parteienstellung bezüglich der Wahl des Anzeigeverfahrens für die Änderung der Betriebsanlage zukommt und die Wahl des Verfahrens einziger Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist.

Bitte beachten Sie

Sie haben als Beteiligter die Möglichkeit unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten und eigenberechtigten Bevollmächtigten, welcher sich mit einer auf Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht ausweisen können muss, zu entsenden.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die

unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** ist ein Erscheinen zur Verhandlung nicht erforderlich.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen bezüglich der Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Die Projektunterlagen liegen **bis Dienstag, den 20. August 2026**, zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsgrundlagen

§ 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.**

Für den Bezirkshauptmann

D a l l h a m m e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur